ad 1518 (cf. V 22)
VII 23b

zu fassen, ~~Forst~~ Holz, Kaffholz, Felgenholtzer zu

Lauenstein Holz in einer nützen zu gebrauchen Holzhalber wie
von vorhergehenden Jahren als über Ihr. Gnaden angeschlagen haben, wie
sie vorlängst Holz haben.

bitten um Anzeigung wo zu. wissen sie in Falle
des Verkaufens Holz auf d. Forstämter stellen.

Forster sind mit/meist d. Rechnung 12 gesessenen Jahr
i Zwickau Kurian 5 w. 6 / frage ob er dabei bleiben will, ob
er sich verstehen, die mit / in Stadt- Rechnung haben dass / in
willigt bei den 12 gesessenen Bleiben wie von alters
sind.

Gemein i. Langenbach Lobdeburg ist d. Lehngericht
3 w. wüste wüst Land, dass den E- Gn. wüst stehen
Lehngeld, wenn sie ihr Lehnstücke, Nachschosse, Steuer
stehen dass sie in Jahren Rechnung (wie Akte V p. 22b)

Gnd. Herr. Ihr gemeinde bald Zins f. G. zu
demüthig klag bitten dass E. G. zu wollen geben in
Ziehen zu Lauen, da in alt, ~~Lauen~~ Lehnen liegen
die Stadt Lehnen zu bringen Wasser halber, allen Schaden
E. G. zu wenn sind Pauern u. Ihr gemeine gemeinen
eben wüst mal möglich sey wie / dass Kirchen wüst zu
reichen wieder Ihr wüsten zu machen, dass müssen
sie den wüst Pauern bauen Hilf u. Beistand haben
damit dass / in die Kirche wohnen möchten Bo
bitten Ihr E. Gn. gar freundlich, demüthig nachgewalt
damit dass / in möchte den Bauer aufhaben Zinn u.
Volken zu stützen u. wie Zagl zu bauen, dass sein sie